



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Gesetzgebung (PrsG)
Landhaus, Römerstraße 15
6901 Bregenz

per Email: land@vorarlberg.at

Wien, 03. Juni 2020

**Betrifft: Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Sammel-
gesetz, PrsG-400-1/LG-1128; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen – Sammelgesetz und erlaubt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Sozialhilfe:

In Bezug auf die in § 5 Abs. 3 SLG als allgemeiner Grundsatz angeführte dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Kräfte und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen als Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe ist darauf hinzuweisen, dass die Aufbringung derselben manchmal behinderungsbedingt nicht möglich ist. Es sollte daher gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden, dass behinderungsbedingte Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich sind.

Zu Kostenersatzpflicht und Bedarfsgemeinschaft:

Die im Entwurf neuerlich vorgesehene Kostenersatzpflicht für unterhaltspflichtige Angehörige mitsamt Rechtsverfolgungspflicht ist in Bezug auf Menschen mit Behinderungen nicht mehr sachgerecht. Die im Familienrecht grundlegende Verknüpfung von Unterhalt und Selbsterhaltungsfähigkeit führt einerseits bei Eltern von Kindern mit Behinderungen in einigen Fällen zu einer lebenslangen finanziellen Belastung, andererseits für Menschen mit Behinderungen zu einer lebenslangen finanziellen Abhängigkeit von ihren Eltern. Der Behindertenanwalt empfiehlt zwecks Durchbrechung dieser Abhängigkeit eine Ausnahmeregelung von der Kostenersatzpflicht für Angehö-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

rige von Menschen mit Behinderungen vorzusehen, da letzteren die Erlangung wirtschaftlicher Selbstständigkeit mitunter nicht ohne weiteres möglich ist, ihnen aber dennoch frühzeitig eine unabhängige Lebensführung ermöglicht werden sollte.

In ähnlicher Weise verlängert auch die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in eine Bedarfsgemeinschaft ihre Abhängigkeit von Angehörigen. Behinderungsbedingt ist es oft nur erschwert möglich, einen Haushalt selbstständig zu führen. Während es Menschen ohne Behinderungen ohne weiteres möglich ist, einen eigenen Hausstand zu begründen und diese dadurch auch keine Nachteile im Sozialhilferecht erleiden, müssen zahlreiche Menschen mit Behinderungen als Folge ihrer Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft bei degressivem Leistungsanspruch mit weniger finanziellen Mitteln auskommen. Dies wird auch durch den Zuschlag nach § 10 Abs. 2 lit. f des Entwurfs nur zum Teil ausgeglichen. § 5 Abs. 2 Z 5 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlaubt höhere Leistungen durch landesgesetzliche Regelungen, die an eine Behinderung anknüpfen. Davon sollte im Sinne gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Gebrauch gemacht werden.

Zur Anrechnung von eigenen Mitteln und Leistungen Dritter:

Nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz hat die Landesgesetzgebung jene Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu bezeichnen, die für die Bemessung der Sozialhilfe außer Ansatz bleiben. Nach dem Entwurf soll diese Bezeichnung durch die Landesregierung mittels Verordnung vorgenommen werden. Der Behindertenanwalt möchte nachdrücklich darauf hinweisen, dass der Grundsatzgesetzgeber damit eine Anforderung gestellt hat, deren sachgemäße Ausführung im Lichte des Gleichheitssatzes keine einfache ist und die daher einiger Vorüberlegungen bedarf. Es gilt nämlich unbedingt zu vermeiden, dass die zahlreichen Leistungen des Bundes und der Länder, mit denen Sonderbedarfe von Menschen mit Behinderungen in den verschiedensten Lebensbereichen abgedeckt werden sollen, keine ausreichende Würdigung nach ihrem Zweck und ihrer Stellung im Rahmen inklusiver Politik erfahren und damit unter



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Umständen aus sachlich nicht nachvollziehbaren Gründen nicht von der Anrechnung ausgenommen werden.

Ausdrücklich von der Anrechnung ausgenommen werden sollten beispielsweise auch jene äußerst geringen Einkünfte, die Menschen mit Behinderungen im Rahmen von betreuten Arbeitsmaßnahmen erhalten. Diese haben eher den Charakter eines Taschengeldes, entsprechen meist nicht dem Marktwert der erbrachten Leistungen und tragen de facto kaum etwas zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten bei. Die Anrechnung dieser Leistungen, soweit sie derzeit von den Landesgesetzen noch vorgesehen ist, empfinden fast alle betroffenen Menschen mit Behinderungen als äußerst ungerecht, da somit ihre tagtägliche Arbeitsleistung im Ergebnis keinerlei entgeltliche Würdigung mehr erfährt.

Nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist zwar das Schonvermögen mit 600% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt, jedoch darf Vermögen auch dann nicht verwertet werden, wenn dadurch die Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung erschwert werden könnte. Dies sieht auch der Entwurf vor. Menschen mit Behinderungen sind im Allgemeinen gut beraten, Ersparnisse für zukünftige hohe Aufwendungen anzulegen, deren Notwendigkeit sich durch die Erfordernisse ihrer Behinderungen früher oder später ergeben wird (etwa für Rollstühle, Hörgeräte, Sehbehelfe, uvm). Es sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass auch jenes Vermögen, welches ein Mensch mit Behinderung angespart hat, um eine zukünftige, absehbare oder nicht ganz unwahrscheinliche Aufwendung tätigen zu können, die durch seine Behinderung bedingt ist. Eine Verweisung dieser Personen auf andere Sozialleistungen, die solche Sonderbedarfe abdecken, erscheint unzulässig, da dadurch Menschen mit Behinderungen wiederum in die Position von BittstellerInnen gedrängt werden. Die selbstständige Vorsorge im beschriebenen Sinn stärkt die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Menschen mit Behinderungen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Zur Unterbringung in stationären Einrichtungen:

Bei Erbringung von „Leistungen bei Unterbringung in stationären Einrichtungen“ sind nach der vorgeschlagenen Textierung des in § 40 SLG enthaltenen Verweises sämtliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, anzurechnen. Davon wären beispielsweise auch Zuschüsse zu Hilfsmitteln oder gar die vom Sozialversicherungsträger gewährte Krankenbehandlung erfasst. Der Behindertenanwalt empfiehlt, die Bestimmung dahingehend anzupassen, dass lediglich solche öffentlichen Leistungen anzurechnen sind, die der Abdeckung des Pflegebedarfs dienen. Bei anderem behinderungsbedingtem Sonderbedarf darf es zu keiner Anrechnung kommen.

Zur Organisation:

In Zusammenhang mit der in § 52 Abs. 2 SLG vorgesehenen Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht ist davor zu warnen, dass durch eine solche Ausnahme das so wichtige Vertrauensverhältnis zwischen der hilfsbedürftigen Person und dem Personal der Sozialhilfeeinrichtungen empfindlich gestört werden könnte. Der Wortlaut von § 10 Abs. 2 Chancengesetz entspricht, anders als in den Erläuterungen angegeben, nicht zur Gänze dem des vorliegenden Entwurfs, denn es ist lediglich davon die Rede, dass gesetzliche Mitteilungspflichten unberührt bleiben. Solche Mitteilungspflichten bestehen wohl nur zu hinreichend präzisierten Zwecken. Der vorliegende Entwurf ist diesbezüglich jedenfalls zu unbestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer